

Betriebsvereinbarung zur compliance bei der Lauenburgische Treuhand Group

Zwischen

der LTG AG / LTG Bauservice GmbH, Hindenburgstraße 13b, 23879 Mölln und den Mitarbeitern* wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Die LTG AG Lauenburgische Treuhand ist ein mittelständischer Projektentwickler mit dem Firmensitz in Mölln in der Metropolregion Hamburg. Unter dem Dach der AG bündeln wir diverse Projektgesellschaften zu Lauenburgische Treuhand Group.

Die Einhaltung geltender Gesetze, interner Richtlinien der Lauenburgische Treuhand Group und gesellschaftlicher Normen ist wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie. Es ist selbstverständlich für uns, dass alle Arbeitnehmer* sich an den relevanten Gesetzen, den internen Richtlinien und den gesellschaftlichen Normen orientieren. Da jeder Verstoß dem Ansehen unserer Unternehmensgruppe schadet, müssen wirksame Mechanismen implementiert werden, um dies zu verhindern.

Vorstand und Mitarbeiter* sind sich einig, dass ein gutes Betriebsklima und eine hohe Identifikation der Arbeitnehmer* mit den Unternehmenszielen eine wesentliche Grundlage für die Rechtstreue aller Beteiligten darstellen, da sie die Loyalität zur LT Group signifikant erhöhen. Daher soll diese Betriebsvereinbarung keine Vorgabe darstellen, sondern Sicherheit für eigenverantwortliches Handeln aller Beteiligten schaffen.

Vor diesem Hintergrund besteht ebenfalls Einigkeit darüber, dass diese Betriebsvereinbarung regelmäßig überprüft und ggfs. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Angestellte* der LTG AG und ihrer Tochtergesellschaften sowie Mitarbeiter*, die aufgrund von Beraterverträgen Leistungen für die Lauenburgische Treuhand Group erbringen. Sofern einzelvertragliche Vereinbarungen günstigere Regelungen enthalten, gehen sie dieser Betriebsvereinbarung vor.

Vorstand und leitende Angestellte* üben eine Vorbildfunktion aus. Daher ist die Einhaltung der folgenden Grundsätze durch diese Personen von besonderer Bedeutung.

2. Zweck der Betriebsvereinbarung

Die in dieser Vereinbarung formulierten Grundsätze sollen der Vermeidung von Regelverstößen dienen, die dem Ansehen der Lauenburgische Treuhand Group schaden können. Durch Unterschrift wird sichergestellt, dass allen Mitarbeitern* die Inhalte der compliance Vereinbarung bekannt sind.

3. Prüfung

Neben der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats hat die LTG AG eine freiwillige Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer beschlossen. Dieser testiert neben der ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung auch die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses der LTG AG. Für die Abwicklung von Bauvorhaben als Bauträger ist eine Gewerbeerlaubnis nach §34c erforderlich, die für die Projektgesellschaften beantragt wird. Die Prüfung und Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung von Kundengeldern erfolgt ebenfalls jährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4. Regeln

a. Ressourcenverwendung

Alle Mitarbeiter* der Group erbringen bestmögliche Leistungen, um den wirtschaftlichen Erfolg der Gruppe zu steigern. Daher sind alle verfügbaren Ressourcen zielorientiert einzusetzen. Alle Mitarbeiter* fühlen sich dafür verantwortlich, dass bei Entscheidungen auf ein angemessenes Kosten/Nutzenverhältnis geachtet wird.

b. Vorteilsannahme

Die Annahme oder Gewährung personenbezogener Geschenke oder Vorteile ist nicht gestattet. Zulässig sind geringwertige Aufmerksamkeiten (bis EUR 25,00) und Gastgeschenke z.B. im Rahmen von Treffen mit Projektpartnern, wenn die Annahme dem Gebot der Höflichkeit entspricht. Sollte die Aufmerksamkeit diesen Betrag überschreiten, ist der Vorstand zu informieren. Gelegentliche Einladungen zum Essen im geschäftsüblichen Rahmen sind zulässig.

c. Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen des organisierten Verbrechens. Zur Vermeidung der Geldwäsche ist das „Know-Your-Customer“ Prinzip entscheidend. Alle Kaufverträge über Immobilien werden notariell beurkundet, so dass die Legitimations- und Sorgfaltspflichten durch den Notar erfüllt werden. Die Zahlungen der Kaufpreise bzw. vereinbarter Mieten und Pachten werden ausnahmslos unbar abgewickelt. Die Abwicklung von Auslagen über Bar-Transaktionen ist bis zu einem Betrag von EUR 250,00 zulässig. Die Erstattung erfolgt erst nach Einreichung der Belege durch Überweisung auf das Konto des Mitarbeiters*.

d. Meldewesen

Alle Schadenereignisse im laufenden Geschäftsbetrieb sind unverzüglich beim Vorstand bzw. den verantwortlichen leitenden Mitarbeitern* zu melden. Dies betrifft neben projektbezogenen Schäden bei den Bauvorhaben auch Schäden an Arbeitsmitteln, Poolfahrzeugen und Diebstähle. Auch ein Ausfall der EDV oder der Verdacht von Virenbefall sind umgehend bekannt zu machen.

e. Eigengeschäfte der Mitarbeiter*

Zur teilweisen Finanzierung ihres Geschäftszwecks emittiert die LTG AG Unternehmensanleihen, die im Freiverkehr der Börse Hamburg gelistet und daher mit einem Börsenkurs ausgewiesen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass dieser Börsenkurs Schwankungen unterliegt, die durch positive oder negative Unternehmensdaten verursacht werden. Es ist den Mitarbeitern* nicht gestattet, ihre internen Kenntnisse über das Unternehmen oder einzelne Projekte zu eigenem finanziellen Vorteil zu verwenden. Im

Rahmen der Transparenzverpflichtung wird daher eine Liste aller Mitarbeiter* geführt, in der alle Eigengeschäfte mit den aktuellen und zukünftigen Unternehmensanleihen der LTG AG aufgeführt werden. Meldepflichtig sind alle Käufe/Verkäufe der Anleihen durch Mitarbeiter* oder nahestehende Personen.

Darüber hinaus ist es nicht zulässig, dienstliche Kontakte oder Geschäftsbeziehungen zur Erlangung privater Vorteile zu verwenden. Im Zweifelsfall ist ein Vorgesetzter* einzubinden, um den Sachverhalt zu prüfen und zu genehmigen.

f. Meldewesen

Sobald Unregelmäßigkeiten auffallen, sind alle Mitarbeiter* aufgefordert, einen Vorgesetzten* einzubinden und den Sachverhalt zu schildern. Hierbei ist es selbstverständlich, dass dem Mitarbeiter* hieraus keine Nachteile entstehen.

5. Konsequenzen


Im Fall von festgestellten Unregelmäßigkeiten oder begründetem Anfangsverdacht obliegt die Aufklärung, Beseitigung der Missstände und ggfs. Umsetzung arbeitsrechtlicher Konsequenzen dem Vorstand. Sollten sich Kooperation- oder Vertriebspartner nicht an der transparenten Aufarbeitung der Unregelmäßigkeiten beteiligen, behält die Lauenburgische Treuhand Group sich das Recht vor, die jeweilige Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu beenden. Durch interne Aufarbeitung der Umstände, die zu diesen Unregelmäßigkeiten geführt haben ist sicherzustellen, dass eine zukünftige Wiederholung nicht möglich ist.

6. Schlussbestimmungen


- a. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die

- c. den Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer etwaigen ergänzungsbedürftigen Lücke.
- d. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- e. Die Kenntnisnahme der Mitarbeiter* erfolgt über eine separate Liste, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt wird. Bei Eintritt neuer Mitarbeiter* wird die Unterschriftenliste aktualisiert.

Möln, den *1.3.2022*



(Björn Münchow, Vorstand)



(Heike Leonhardt, Vorstand)

*

In unserer Kommunikation auf der Website, in Social Media, Newslettern, Broschüren, Flyern etc. haben wir uns dafür entschieden, bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern sowohl die weibliche als auch die männliche grammatikalische Form gleichverteilt zu verwenden. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d). Die ggfs. verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung